

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Gastro-Gerätebau GmbH (nachfolgend: **GGB**) und dem **Besteller** im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferers (im Folgenden: Lieferungen) gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und/oder Leistungen ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als GGB ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.
- 1.2 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung seitens GGB maßgebend.

2. Angebot, Angebotsunterlagen

- 2.1 Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann GGB dieses innerhalb von vier Wochen annehmen.
- 2.2 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen – auch in elektronischer Form – behält sich GGB seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von GGB Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag GGB nicht erteilt wird, an GGB auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Dies gilt insbesondere auch für solche schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Gegenforderungen

- 3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise von GGB „ab Werk“ zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer ohne Verpackung; die Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferfrist von mehr als drei Monaten oder bei einer von GGB nicht zu vertretenden Lieferzeitverschiebung von mehr als acht Wochen behält sich GGB das Recht vor, die Preise zu erhöhen, sofern nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der gültigen Rohstoff-, Material-, Energie-, Personalkosten oder Kosten für öffentliche Abgaben eingetreten sind und GGB diese Änderungen nicht zu vertreten hat.
- 3.3 Der Abzug von Skonto bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung.
- 3.4 Der Besteller kann nur mit Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als seine Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Es gilt im Übrigen die Regelung der Ziffer 8.4.

4. Lieferzeit, Verzug

- 4.1 Der Beginn der von GGB angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischer Fragen sowie den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, der erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen voraus. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von GGB setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher fälliger Zahlungsverpflichtungen des Bestellers voraus sowie gegebenenfalls die Beibringung vereinbarter Sicherheiten. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, wie z. B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Gleiches gilt für den Fall der nicht rechtzeitigen oder ordnungsgemäßen Belieferung von GGB durch einen Vorlieferanten.
- 4.3 Für einen Lieferverzug haftet GGB nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Haftungsfall kann der Besteller, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als zwei Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jede angefangene Woche Lagergeld in Höhe von 8,- €/m² für den versandbereiten Teil berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

5. Gefahrübergang

- 5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- 5.2 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
 - a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
 - b) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage unmittelbar nach erfolgter Aufstellung oder Montage bzw. nach einwandfreiem Probetrieb, soweit letzteres vereinbart wurde.
- 5.3 Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung oder Fertigstellung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme durch den Besteller/Betreiber oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr im Moment des Annahmeverzuges auf den Besteller über.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 GGB behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist GGB berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Rücknahme des Liefergegenstands durch GGB liegt ein Rücktritt vom Vertrag.
- 6.2 Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand während des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 6.3 Dem Besteller ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Liefergegenstands untersagt. Bei Pfändungen oder sonstigen Verfügungen und Eingriffen Dritter hat der Besteller GGB unverzüglich zu benachrichtigen.
- 6.4 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller die Weiterveräußerung nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und unter der Voraussetzung gestattet, dass der Besteller von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) der GGB-Forderung gegen den Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber an GGB ab, ohne dass es weiterer Erklärungen bedarf. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von GGB, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. GGB verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Tritt aber eine der letztgenannten Varianten ein, so kann GGB verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 6.5 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstands durch den Besteller wird stets für GGB vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit Gegenständen, die GGB nicht gehören, zu einer neuen Sache verarbeitet oder vermischt, so erwirbt GGB das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Bei einer untrennbaren Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers oder dessen Kunden als Hauptsache anzusehen ist, ist der Besteller verpflichtet, an GGB anteilmäßig Eigentum zu übertragen und es für GGB zu verwahren.
- 6.6 Der Besteller tritt zur Sicherung der Forderungen von GGB auch die Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstands mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen, ohne dass es weiterer Erklärungen bedarf.
- 6.7 GGB verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt GGB.

7. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage des Liefergegenstands gelten - soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist - folgende Bestimmungen:

- 7.1 Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen und für die Dauer der Arbeiten aufrecht zu erhalten:
- alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - alle behördlichen Genehmigungen,
 - die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Aufzüge, Hebezeuge, Stapler und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferanten und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
 - Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
- 7.2 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 7.3 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrtswege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein und müssen GGB sowie des durch GGB beauftragten Montagepersonals kostenfrei frei zugänglich sein.
- 7.4 Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von GGB zu vertretenden Umständen, so hat der Besteller die Kosten für Wartezeit, für zusätzlich erforderliche Reisen oder verlängerte Aufenthalte von GGB Mitarbeitern oder des durch GGB beauftragten Montagepersonals zu tragen.
- 7.5 Verlangt GGB nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung (gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase) in Gebrauch genommen worden ist.
- 7.6 Für die Rücknahme von Verpackungen gemäß § 15 Abs. 1 S.1 des Verpackungsgesetzes gilt, dass der Besteller die Rücknahmeverpflichtungen von GGB übernimmt und die Rücknahme sowie die fachgerechte und ordnungsgemäße Verwertung der Verpackungen auf eigene Kosten sicherstellt. Der Besteller wird ferner alle angemessenen Mitwirkungshandlungen erbringen, damit GGB den Dokumentationspflichten nach dem Verpackungsgesetz nachkommen kann. Der Besteller stellt GGB von allen Kosten und Schäden aus der Inanspruchnahme durch Dritte, insbesondere Behörden, frei, soweit diese darauf beruhen, dass er eine derartige Mitwirkungshandlung nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt hat oder die übernommene Rücknahmeverpflichtung nicht ordnungsgemäß erfüllt. Abweichende Vereinbarungen müssen in Textform vereinbart werden.

8. Mängelhaftung

- 8.1 Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist und GGB gegenüber Mängel unverzüglich und schriftlich angezeigt hat.
- 8.2 Bei rechtzeitigen und berechtigten Rügen von Mängeln, deren Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, wird GGB eine Mängelbeseitigung nach ihrer Wahl entweder durch Reparatur, Austausch von Teilen oder Ersatzlieferung vornehmen.
- 8.3 GGB ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 8.4 Bei Mängelansprüchen darf der Besteller nur Zahlungen zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist GGB berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 8.5 Im Falle einer Verbringung der Teile und Leistungen ins Ausland sind die Gewährleistungsansprüche des Bestellers auf Minderung beschränkt.
- 8.6 Ein Anspruch des Bestellers auf zum Zwecke der Nacherfüllung erforderliche Aufwendungen, die darauf beruhen, dass der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Sitz des Bestellers verbracht worden ist, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Verbringung dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprochen hat. Das gilt auch für Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gemäß § 445a BGB unter der Voraussetzung, dass der letzte Vertrag in der Lieferkette kein Verbrauchsgüterkauf war.
- 8.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 8.11 vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis bzw. die Vergütung mindern.
- 8.8 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 8.9 Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an dem Liefergegenstand vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 8.10 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt sowie bei Vorsatz, bei arglistigem Verschweigen des Mangels oder bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach § 445 b BGB bleibt unberührt.
- 8.11 GGB haftet wegen eines Mangels bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz nach Maßgabe des Gesetzes. Im Falle einer übernommenen Garantie haftet GGB nach Maßgabe etwaiger Garantiebestimmungen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer 8. geregelte Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- 8.12 Für Mängel, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht worden sind, haftet GGB nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens.
- 8.13 In allen übrigen Fällen ist die Haftung von GGB ausgeschlossen.

9. Sonstige Schadensersatzansprüche, Verjährung

- 9.1 GGB haftet für sonstige Schadensersatzansprüche bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Arglist, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz nach Maßgabe des Gesetzes. Im Falle einer übernommenen Garantie haftet GGB nach Maßgabe etwaiger Garantiebestimmungen.
- 9.2 Für Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit haftet GGB nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens.
- 9.3 In allen übrigen Fällen ist die Haftung von GGB ausgeschlossen.
- 9.4 Die Verjährungsfrist für sonstige Schadensersatzansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Gleiches gilt für Ansprüche des Bestellers im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen). Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

10. Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 10.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes mit dem Besteller vereinbart wurde, ist der Geschäftssitz von GGB der Erfüllungsort für alle Leistungen.
- 10.2 Die Vertragsparteien vereinbaren für alle aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten, soweit gesetzlich zulässig, die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts am Firmensitz der GGB. GGB ist jedoch auch berechtigt, die für den Geschäftssitz des Bestellers zuständigen Gerichte anzurufen.
- 10.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

11. Schlussbestimmung

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.